

Reglement über die Berufsmaturität am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug

Nur gültig für Lernende mit Schuleintritt ab Schuljahr 2016/17

Vom 23. Juni 2016

Das Kaufmännische Bildungszentrum Zug,

gestützt auf

- die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009¹,
sowie
- § 7 der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung vom 5. Juni 2012 (Stand 1. Juli 2012) des Amts für Berufsbildung des Kantons Zug²,
sowie
- die Ausführungsbestimmungen 3 zum Einführungsgesetz Berufsbildung (Prüfungs- und Promotionsreglement für die Berufsmaturität am Gewerblich-industriellen Bildungszentrum und am Kaufmännischen Bildungszentrum) vom 21. November 2005 (Stand 1. August 2007)³,
sowie
- den Rahmenlehrplan der Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012⁴
sowie
- dem Leitfaden betreffend Anerkennung von Sprachdiplomen im Rahmen der Berufsmaturitätsprüfungen (BM) vom August 2016⁵

verfügt:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

¹ Die Ausbildung am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug bereitet auf die eidgenössische Berufsmaturität (BM) vor. Mit der Berufsmaturität erhalten die Lernenden eine erweiterte Allgemeinbildung, die ihre berufliche Grundbildung ergänzt und die Voraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule schafft.

² Inhalt, Struktur und Umfang des Unterrichts sowie die Berufsmaturitätsprüfungen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) 24. Juni 2009, soweit diese im Folgenden nicht ergänzt werden.

³ Die Berufsmaturität der Ausrichtung "Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft" kann am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug während der beruflichen Grundbildung (BM1) oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2) berufsbegleitend (4 Semester) oder im Vollzeitmodell (2 Semester) erworben werden. Die entsprechenden Lehrgänge werden nur geführt, wenn die Auslastung der Schulklassen ausreichend ist.

§ 2 Aufnahmeprüfung

Die Leitung der Berufsmaturitätsschule koordiniert die Aufnahmeprüfungen und ist verantwortlich für die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufnahmeprüfungen.

¹ SR 412.103.1

² BGS 413.111

³ BGS 413.113

⁴ Vollzugsdokument zur BMV

⁵ Empfehlung der EBMK an die Berufsmaturitätsschulen

§ 3 Leistungsbeurteilung

Leistungsbeurteilungen sind in den folgenden ganzen und in den dazwischenliegenden halben Noten auszudrücken:

6	=	sehr gut	3	=	ungenügend
5	=	gut	2	=	schwach
4	=	genügend	1	=	sehr schwach

2. Bildungsgang zur Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (BM1)

§ 4 Voraussetzungen für die Aufnahme

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine lehrbegleitende Ausbildung zur Berufsmaturität sind:

- a. Ein Lehrvertrag für eine mindestens dreijährige Berufslehre,
- b. I Das Bestehen des Aufnahmeverfahrens für den prüfungsfreien Eintritt
oder
II Das Bestehen der Aufnahmeprüfung
oder
III Die Empfehlung für einen Profilwechsel durch die in einer Klasse unterrichtenden Fachlehrpersonen und den Ausbildungsbetrieb nach spätestens einem Semester in der erweiterten Kaufmännischen Grundbildung (E-Profil). Die Aufnahme erfolgt in diesem Fall probeweise (provisorisch promoviert).

§ 5 Aufnahmeprüfung

¹ Der Prüfungsstoff für die Aufnahmeprüfung entspricht dem Lehrplan der Oberstufe des Kantons Zug, Niveau A.

² Geprüft werden in schriftlicher Form die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet.

³ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Notenschnitt aller vier Fächer mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt.

§ 6 Fremdsprachenaufenthalt

¹ Alle BM-Lernenden der Kaufmännischen Grundbildung absolvieren einen obligatorischen zweiwöchigen Sprachaufenthalt.

² Sie wählen zwischen dem französischen und englischen Sprachraum aus.

³ Der obligatorische Sprachaufenthalt im französischen oder englischen Sprachgebiet findet im 5. Semester statt (zweite Herbstferienwoche und erste Schulwoche nach den Herbstferien). Der ordentliche Schulunterricht fällt aus.

§ 7 Externe Sprachdiplome / Dispensation

¹ Eine Dispensation in den Fächern Französisch oder Englisch ist **nicht** möglich, da externe Sprachdiplome nicht alle Ziele des Rahmenlehrplans abdecken. Externe Diplome können die Lehrabschlussprüfung ersetzen, es müssen aber auf jeden Fall Semesternoten generiert werden.

§ 8 Nicht Erfüllen der Promotionsvoraussetzungen / freiwilliger Profilwechsel

¹ Wer während der Ausbildung promotionsbedingt vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen wird⁶, kann die Ausbildung gemäss folgender Tabelle im E-Profil weiterführen.

Ausschluss aus dem M-Profil nach dem	Fortsetzung der Ausbildung im E-Profil im
--------------------------------------	---

⁶ Berufsmaturitätsverordnung Art. 17, Abs. 5, lit. a.

2. Semester	3. Semester des gleichen Jahrgangs
3. Semester	4. Semester des gleichen Jahrgangs
4. Semester	5. Semester des gleichen Jahrgangs
5. Semester	4. Semester des folgenden Jahrgangs

Tabelle 1

² Ein freiwilliges Verlassen des Berufsmaturitätsunterrichts ist jederzeit möglich. Findet der Profilwechsel nach abgeschlossenem Semester statt, gilt Tabelle 1 (s. oben). Findet der Profilwechsel bei laufendem Semester statt, gilt Tabelle 2 (s. unten).

Verlassen des M-Profiles während des	Fortsetzung der Ausbildung im E-Profil im
1. Semesters	1. Semester des gleichen Jahrgangs
2. Semesters	2. Semester des gleichen Jahrgangs
3. Semesters	3. Semester des gleichen Jahrgangs
4. Semesters	4. Semester des gleichen Jahrgangs
5. Semesters	3. Semester des folgenden Jahrgangs
6. Semesters	4. Semester des folgenden Jahrgangs

Tabelle 2

³ In allen Fällen eines Profilwechsels werden keine Noten in das neue Profil übernommen. Die Prüfungsleitung regelt allfällige Spezialfälle.

3. Bildungsgang zur Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM2)

§ 9 Zulassungsbedingungen

¹ Voraussetzung für die Aufnahme in die Ausbildung zur Berufsmaturität nach absolvierter beruflicher Grundbildung ist

- a. für gelernte Berufsleute: ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.
- b. für Absolventinnen und Absolventen einer Wirtschaftsmittelschule: ein Handelsdiplom und ein Nachweis für ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum.

² Bei Lehrgangsbeginn muss die berufliche Grundbildung abgeschlossen sein.

³ In besonderen Fällen ist auch eine Aufnahme "sur Dossier" möglich.

§ 10 Voraussetzungen für die Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung

¹ Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann in der erweiterten Grundbildung (E-Profil) mit einem Durchschnitt von mindestens 4,7 aus den Fachnoten der folgenden Fächer (in Klammer die Gewichtung des entsprechenden Fachs): Deutsch (1x)/Französisch (1x)/Englisch (1x)/Wirtschaft&Gesellschaft I (2x)/Wirtschaft&Gesellschaft II (1x).

² Beständenes Handelsdiplom einer eidgenössisch anerkannten Handelsmittelschule (HMS) mit einem mindestens einjährigen kaufmännischen Berufspraktikum.

³ Für Kaufleute in Ausbildung: Semesterzeugnis des 5. Semesters der erweiterten Grundbildung (E-Profil) mit einem Durchschnitt von mindestens 4,7 aus den Zeugnisnoten der folgenden Fächer (in Klammer die Gewichtung des entsprechenden Fachs): Deutsch (1x)/Französisch (1x)/Englisch (1x)/Wirtschaft&Gesellschaft (2x). Ist zum Zeitpunkt des 5. Semesters eines der oben erwähnten Fächer bereits abgeschlossen, dann zählt in diesem Fach die Fachnote zum geforderten Durchschnitt.

§ 11 Aufnahme mit Aufnahmeprüfung

¹ Alle Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen gemäss § 10 nicht erfüllen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

² Geprüft werden in schriftlicher Form die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch und Wirtschaft&Gesellschaft. Die Prüfungsarbeiten werden mit halben oder ganzen Noten bewertet.

³ Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Notenschnitt aller vier Fächer mindestens 4,0 beträgt und nicht mehr als eine Fachnote unter 4,0 liegt, davon keine unter 3,0.

§ 12 Externe Sprachdiplome / Dispensation

¹ Eine Dispensation in den Fächern Französisch oder Englisch ist **nicht** möglich, da externe Sprachdiplome nicht alle Ziele des Rahmenlehrplans abdecken. Externe Diplome können die Lehrabschlussprüfung ersetzen, es müssen aber auf jeden Fall Semesternoten generiert werden.

§ 13 Promotionsbestimmungen

¹ Die Aufnahme in die BM2 (Vollzeit und berufsbegleitend) erfolgt provisorisch.

² Für die definitive Aufnahme ins nächste Semester ist ein Notendurchschnitt von 4.0 in allen Fächern erforderlich und es dürfen höchstens zwei Noten ungenügend sein, wobei die Abweichung dieser ungenügenden Noten zur Note 4.0 insgesamt den Wert von 2.0 Notenpunkten nicht übersteigen darf. Wer diese Bedingungen nicht erfüllt, scheidet aus dem Lehrgang aus.

§ 14 Absenzen / Arbeitsverhalten

¹ Bei schwerwiegenden Mängeln in der Arbeitshaltung oder bei unregelmässigem Schulbesuch ist der Lehrgangsteilnehmer bzw. die Lehrgangsteilnehmerin schriftlich zu verwarnen.

² Bei weiterem Fehlverhalten ist anschliessend ein Ausschluss vom Lehrgang, auch während des Semesters, möglich. Eine solche Wegweisung erfolgt auf Antrag der in der Klasse unterrichtenden Fachlehrpersonen durch die Schulleitung.

4. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 Berufsmaturitätsprüfung

¹ Zur Prüfung zugelassen werden Lernende resp. gelernte Berufsleute, die den Unterricht in einer nachfolgend genannten Ausbildungsform und Ausbildungsinstitution ordnungsgemäss besucht haben:

- a. Im Rahmen der beruflichen Grundbildung im lehrbegleitenden Modell;
- b. nach der beruflichen Grundbildung im Lehrgang des Vollzeit- oder berufsbegleitenden Modells.

² Im Weiteren müssen die Kandidatinnen und Kandidaten die offizielle Prüfungsanmeldung fristgerecht haben; Kandidatinnen und Kandidaten der beruflichen Grundbildung beim Amt für Berufsbildung des Kantons Zug, Kandidatinnen und Kandidaten nach der beruflichen Grundbildung im Lehrgang des Vollzeit- oder berufsbegleitenden Modells bei der Prüfungsleitung der Berufsmaturitätsschule.

5. Schlussbestimmungen

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen die Notengebung bei der Aufnahmeprüfung sowie gegen alle übrigen Entscheide, die auf Noten basieren, kann bei der Leitung der Berufsmaturitätsschule innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Einspracheentscheide, die nicht endgültig sind, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug innert 20 Tagen Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft und gilt für alle Lernenden mit Eintritt ab Schuljahr 2016/17.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Berufsmaturität am Kaufmännischen Bildungszentrum Zug vom 14. Oktober 2014 wird für die

- a) BM1 mit Abschluss des Bildungsganges 2015/18 nach dem abgeschlossenen Qualifikationsverfahren 2018 aufgehoben.
- b) BM2 mit Abschluss des Bildungsganges 2015/17 nach dem abgeschlossenen Qualifikationsverfahren 2017 aufgehoben.